

Zahl: 904-2/2021

Steindorf am Ossiacher See, 19. Oktober 2021

Betrifft: 2. Nachtragsvoranschlag 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 19. Oktober 2021,
Zl.: 904-2/2021 mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird.

(2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	253.500,00
Aufwendungen:	€	230.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	100.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	123.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	253.500,00
Auszahlungen:	€	230.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	-312.800,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0420 bzw. 0430 mit 4000	7280 – 7290
4530 mit 4550	8000 – 8080
456 – 457 – 4590	8100 – 8250
Postenklasse 5	

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt: € 500.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Georg Kavalar)

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.